

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/672

## Gemeinde Balm bei Günsberg: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Balm bei Günsberg reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)
  - Bericht Vorprojekt / Hydraulische Berechnung
  - Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000
  - Vorprojekt Nutzungsplan, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:2'000
  - Vorprojekt Bericht Unterhalt
  - Vorprojekt Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
  - Vorprojekt Bericht Sanierung
  - Vorprojekt Sanierungsplan, Situation 1:2'000.
- 1.2 Der GEP ist in der Gemeinde vom 9. September 2005 bis 8. Oktober 2005 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit ist eine Einsprache eingereicht worden. Die Einsprache richtete sich jedoch nicht gegen einen Genehmigungsinhalt der Nutzungsplanunterlagen, sondern lediglich gegen eine Formulierung in einem nur orientierungshalber mitaufgelegten Plan. Obwohl die Einsprache nicht einen nutzungsplanrelevanten Inhalt betraf, ist der Gemeinderat trotzdem auf die Einsprache eingetreten und hat dem Einsprecher das rechtliche Gehör gewährt.
- Am 24. November 2005 hat der Gemeinderat den GEP genehmigt und beschlossen, die fragliche Formulierung im betroffenen Plan anzupassen.
- Die neue Formulierung ist dem Einsprecher mitgeteilt und von diesem nicht beanstandet worden.
- 1.3 Der GEP bzw. die GEP-Unterlagen sind von der Gemeinde am 23. Februar 2006 dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.
- 1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1589 vom 20. Mai 1988 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (Überarbeitung 1987) ersetzen.

Weiterhin gültig bleiben soll der Generelle Entwässerungsplan Teil-GEP Reitanlage, genehmigt mit RRB Nr. 2004/2056 vom 25. Oktober 2004.

## 2. **Erwägungen**

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die in den Plänen dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonen-grenze“ entsprechen dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Die im Nutzungsplan Situation 1:2'000 dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich, insbesondere auch deshalb, weil sie gegenwärtig überarbeitet wird. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.
- 2.4 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des AfU entnommen werden.
- 2.5 Das im Nutzungsplan Situation 1:2'000 dargestellte Gebiet „Versickerung nur in Absprache mit kantonalen Behörde“ ist unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.6 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.7 Der GEP Balm bei Günsberg ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Balm bei Günsberg, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von belasteten Standorten
  - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
  - Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
  - zentrale sowie gewerbliche und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
  - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Der Kataster der Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) er-

folgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt (Überarbeitung 1987), von Balm bei Günsberg, genehmigt mit Nr. 1589 vom 20. Mai 1988 wird aufgehoben.

Weiterhin gültig bleibt der Generelle Entwässerungsplan Teil-GEP Reitanlage, genehmigt mit RRB Nr. 2056 vom 25. Oktober 2004.

- 3.9 Die Gemeinde Balm bei Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.--, zu bezahlen.

*K. Konrad Schwaller*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Gemeinde Balm bei Günsberg, 4525 Balm bei Günsberg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

#### Verteiler

- Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Umwelt, Fachstelle SE mit 1 Dossier GEP-Unterlagen  
 ✓ Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Kreisbauamt I, Langefeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amt für Gemeinden  
 Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg, Michael Lehmann, Beundenstrasse 8, 4536 Attiswil  
 ✓ Gemeinde Balm bei Günsberg, 4525 Balm bei Günsberg, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)  
 Baukommission der Gemeinde Balm bei Günsberg, 4525 Balm bei Günsberg, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen  
 Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen  
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung  
 Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Balm bei Günsberg: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“